

Anlage 9 – Zweiter Sitzungslauf des Betriebsausschusses der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft muss aufgrund von § 16 Absatz 5 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 5 Absatz 2a der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft die Zustimmung zu Kostenfortschreibungen erteilen. Diese Zustimmung liegt bisher nicht vor, da der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 2021 ohne eigenes Votum in die nachfolgenden Gremien verwiesen hat.

Daher hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 die Fortführung der Baumaßnahme sowie deren Finanzierung (Ziffern 1 und 2 der Beschlussvorlage) gemäß § 16 Absatz 5 der EigVO NRW unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft beschlossen.

Über diese beiden Ziffern der Vorlage muss der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft explizit abstimmen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Ziffer 3 geändert beschlossen. Danach sollen die Kosten für die Anmietung dem Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft und dem Finanzausschuss zur Abstimmung vorgelegt werden. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Vorlage.